

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 114.

Donnerstag den 24. April.

1851.

### Bekanntmachung, die Maurer- und Zimmer-Arbeiten betr.

Da in der neuern Zeit mehrfach Uebertretungen der in unserer Bekanntmachung vom 20. December 1820 enthaltenen Vorschriften vorgekommen sind, so bringen wir hierdurch die betreffenden Bestimmungen von Neuem zur öffentlichen Kenntniß.

- 1) Ohne vorher bei uns nachgesuchte und erlangte Erlaubniß darf Niemand in einem hiesigen Grundstücke ein Gebäude, welcher Art es auch sei, einreißen oder Baue, Bauveränderungen, Reparaturen oder überhaupt Maurer- und Zimmerarbeiten (mit alleiniger Ausnahme der unten erwähnten Beiarbeit), mögen dabei Feuerstätten angelegt werden oder nicht, vornehmen, noch auch von dem obrigkeitlich genehmigten Bauplane in irgend einer Beziehung abweichen.
- 2) Wer eine Bauunternehmung der unter Nr. 1. gedachten Art beabsichtigt, hat sich an einen Maurer- oder Zimmermeister, welche für die von ihnen anzustellenden Gesellen verantwortlich sind und gegen welche im Falle gegründet befundener Beschuldigung des Mangels an Aufsicht gebührend verfahren werden wird, zu wenden und sich der Uebertragung von Bauen, Bauveränderungen und Reparaturen an Maurer- oder Zimmer-Gesellen, mag die Ausführung in Accord oder im Tagelohne erfolgen sollen, schlechterdings zu enthalten.
- 3) Eine Ausnahme hiervon kann auch hinsichtlich der sogenannten Hausmaurer und Hauszimmerleute, selbst wenn sie in der Eigenschaft als Hausmänner angestellt sein sollten, nicht gestattet werden; indeß mag durch sie, so wie durch die dem Handwerke ganz zugethan gebliebenen und deshalb zum Arbeiten bei und unter ihrem Meister verbundenen Maurer- und Zimmergesellen, die sogenannte Beiarbeit, d. h. solche kleine Arbeiten, deren ganzer Werth 15 Ngr. nicht übersteigt, und die in der Zeit außer den von ihren Meistern bestimmten Arbeitsstunden hergestellt werden können, dann, wenn dabei weder eine Feuerung angelegt noch verändert wird, verrichtet werden.
- 4) Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen, so wie etwaige Begünstigungen derselben durch Maurer- oder Zimmermeister werden mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe geahndet werden. Uebrigens wird auch das ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder concessionswidrig Erbaute Obrigkeitswegen auf Kosten des Contravenienten entweder verändert oder auch gänzlich in Wegfall gebracht werden.

Leipzig den 26. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Wollsch.

Rittler.

### Bekanntmachung, den Leipziger Wollmarkt betr.

Der diesjährige Leipziger Wollmarkt findet

den 13. und 14. Juni d. J.

statt. Uebrigens ist den Verkäufern gestattet, schon am Tage vor dem Beginne des Wollmarkts die Wolle auszuliegen.

Leipzig den 8. April 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Städtisches.

Buden und Trottoirs.

In Betreff der zu beseitigenden Buden sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, und man hat, wie zu erwarten war, für und gegen Partei genommen. Heute darüber noch ein Wort, dem es ebenso ergehen wird. Will man die Budeninhaber ihrem Schicksal überlassen und soll weder der eine noch der andere Vorschlag etwas taugen, sollen vielmehr die betroffenen Verkäufer für sich selbst zu sorgen haben — nun gut, so lasse man dies, denn streng genommen kann es nicht Sache der Behörde sein, für den Kleinverkauf, der hier in Rede ist, von Amtswegen zu sorgen. Mögen dies daher die Privaten selbst thun, und zusehen wie weit sie kommen; vielleicht vereinigt sie doch später der eigene Vortheil, und kann ihnen dann noch geholfen werden, so geschieht es gewiß; aber das wird Niemand bestreiten, daß für den öffentlichen Fleischmarkt die Behörde zu sorgen hat; denn hier gilt es ein Nahrungsmittel, welches wir nicht entbehren können, und dessen Verkauf nach unsern Begriffen der Aufsicht der obrigkeitlichen Behörde unterliegen muß. Und darum kommen wir wieder auf den bereits gemachten Vorschlag zurück: man verlege die Fleischbänke in das Magazin bei der Peterskirche, und entferne die Fleischbuden von dem Nicolai-

kirchhofe, wodurch nicht bloß der dadurch entstandene gewiß große Uebelstand beseitigt, sondern auch eine bessere Einrichtung der Fleischbänke überhaupt herbeigeführt werden würde. Die zeither dazu benutzten Locale würden, weil sie in Meflage sich befinden, von der Gemeinde hoch genutzt werden können.

Wir können nicht unterlassen, hieran noch einige Bemerkungen zu knüpfen.

Die Behörde ist jedenfalls aus dem Gesichtspuncte des öffentlichen und des Polizeirechtes befugt, verlangen zu können, daß die fraglichen Buden entfernt werden. Die Straßen und öffentlichen Plätze in der Stadt gehören der ganzen Stadtgemeinde für den öffentlichen Verkehr, darüber sind wir längst einig; denn wohin sollte es führen, wenn jeder einzelne Bürger nach seinem Belieben darüber verfügen könnte, und wo sollte die Grenze sein! Wollte man hierin der Willkür der Einzelnen nachgeben, dann könnte es leicht kommen, daß bald alle Communication gesperrt sein würde. Ist Alles dies aber richtig, und tritt hier die Commune als Eigenthümerin auf, dann kann auch deren Vertreter (der Stadtrath) darüber verfügen, und wollte, ja könnte man nachweisen, daß die Gemeinde bloß noch ein beschränktes Eigenthum daran besitze, weil sie eines Theiles sich entäußert habe, so würde der Stadtrath